



## **Einzug der Beiträge für die Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung und den Selbsthilfefonds zur Förderung des Rindviehabsatzes für das Jahr 2025**

Gemäss Veterinärgesetz (BR 914.000) werden jährliche Beiträge für die Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung erhoben.

### **1. Ordentliche Beiträge**

Die Beiträge für Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rindvieh- und Pferdegattung werden am 1.1. aufgrund der durchschnittlichen Anzahl der in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) registrierten Tiere des Vorjahres berechnet. Die Beiträge sind auch fällig, wenn der Betrieb nach dem 1.1.2025 aufgelöst oder verkauft wurde.

Die Beiträge für Tiere der Schweinegattung, Neuweltkameliden und Bienen werden gemäss den Tierzahlen der Strukturdatenerhebung des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation vom 1.1. berechnet. Bei den Bienen werden die eingewinterten Völker berücksichtigt.

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit stellt den Gemeinden die Beiträge im Herbst 2025 (gemäss Art. 37 Veterinärgesetz BR 914.000) in Rechnung.

Die Beiträge der Tierbesitzenden an die Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung betragen gemäss Regierungsbeschluss Nr. 857 vom 7. November 2023

- CHF 6.00 für jedes Tier der Rindergattung
- CHF 3.00 für jedes Tier der Schafgattung
- CHF 2.00 für jedes Tier der Ziegengattung
- CHF 1.50 für jedes Tier der Pferde- und Schweinegattung sowie der Neuweltkameliden
- CHF 5.00 für jedes Bienenvolk

### **2. Bekämpfungsprogramm Moderhinke**

Die Moderhinke (Klauenkrankheit der Schafe) ist gemäss den Bestimmungen von Art. 4 lit. d und Art. 229 ff. der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) eine mit einem fünfjährigen nationalen Programm zu bekämpfende Tierseuche.

Gemäss Art. 229b TSV wird von den Schafhaltenden zur Deckung eines Teils der Laboruntersuchungen eine zusätzliche, jährliche Abgabe erhoben. Sie beträgt 30 Franken pro Sammelprobe von bis zu zehn Tieren, maximal aber 90 Franken pro Schafherde. Sie wird jeweils zu Beginn der Untersuchungsperiode in Rechnung gestellt, und nach dem durchschnittlichen Schafbestand des Vorjahres gemäss TVD berechnet.

### **3. Ausserkantonales Sömmerungsvieh**

Die Beiträge für das ausserkantonale Sömmerungsvieh betragen gemäss Regierungsbeschluss Nr. 857 vom 7. November 2023

- CHF 7.50 für jedes Tier der Rindergattung
- CHF 1.50 für jedes Tier der Pferde-, Schweine-, Ziegen-, Schafgattung sowie der Neuweltkameliden

Die Beiträge werden den Gemeinden, auf deren Gebiet Vieh ausserkantonaler Herkunft sömmert, in Rechnung gestellt. Die Ermittlung der beitragspflichtigen Stückzahl von ausserkantonalen Sömmerungstieren erfolgt durch das ALT aus den Daten der TVD. Als Stichdatum gilt der 25. Juli. Im Weiteren verweisen wir auf die Sömmerungsverordnung (BR 914.200) und die Allgemeinverfügung für die Sömmerung 2025 im Kanton Graubünden.

#### **4. Selbsthilfefonds Rindvieh**

Die Beiträge für den Selbsthilfefonds zur Förderung des Rindviehabsatzes betragen für das Jahr 2025 CHF 2.75 für jedes Tier der Rindergattung. Diese Beiträge werden im Auftrag des Bündner Bauernverbandes und zusammen mit den Beiträgen für die Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung bei den Gemeinden eingezogen.